

Von: Neugebauer, Stephan [<mailto:stephan.neugebauer@bezreg-koeln.nrw.de>]
Gesendet: Montag, 6. Juni 2016 15:16
An: Rudersdorf, Dr. Michael
Cc: Marx, Dorothee
Betreff: NETG-Gasleitung in Leverkusen

Sehr geehrter Herr Rudersdorf,

mit Bezug auf das in unserem Hause am 25.02.2016 geführte Gespräch zur Realisierung einer Alternativtrasse im Bereich der "Waldsiedlung" übersende ich Ihnen beiliegend die fachliche Stellungnahme der Höheren Landschaftsbehörde zu der vorgelegten umweltfachlichen Variantenuntersuchung des Ingenieurbüros Lange GbR vom 30.09.2015. Die Herrn Oberbürgermeister Richrath und Ihnen in dem Gespräch dargelegten Aspekte zu Landschaft und Natur basierten auf dieser Stellungnahme. In einem Verfahren wäre diese unter anderem im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung ist jedoch strikt anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stephan Neugebauer

Bezirksregierung Köln
Dezernat 25 – Verkehr, Planfeststellung und -genehmigung
50606 Köln
Dienstgebäude: Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 2694
Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2890
E-Mail: stephan.neugebauer@brk.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>
Folgen Sie uns auch auf Twitter: <https://twitter.com/BezRegKoeln>

200
Jahre
Bezirksregierung
Köln

Dezernat 51
51.9-9.1 LEV/K 1/15

27.11.2015
Marx
3622
K 324

Dezernat 25

z. Hd. Herrn Neugebauer

**Neubau der Erdgas-Parallelleitung der Nordrheinischen
Erdgastransportgesellschaft (NETG) mbH & Co . KG von Dormagen-Horrem
nach Bergisch Gladbach Paffrath**

Hier: Abschnitt Leverkusen Waldsiedlung bis Köln Dünwald

hier: Belange von Natur und Landschaft; Artenschutz; Landschaftsbild

Die Unterlagen sind gut nachvollziehbar und im Großen und Ganzen kann ich die Schlussfolgerungen zum Variantenvergleich nachvollziehen. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass keine signifikanten Unterschiede festzustellen sind.

Aus Sicht der HLB ist jedoch ein eindeutiger Unterschied gegeben, was die Belange von Natur und Landschaft betrifft. Ich bin am 20.11.2015 den überwiegenden Teil beider Trassen vor Ort abgegangen und möchte folgendes bei dieser Vorprüfung feststellen:

Im vorangegangenen Verfahren war die Zielsetzung aus Naturschutzsicht, dass die Gastrasse bestehende Strukturen wie Wege, Schneisen etc. nach Möglichkeit immer aufgreift und Zerschneidungen vermieden werden.

Die neue Variante bündelt sich nicht so häufig mit bestehenden Strukturen. Die vorhandenen Wege sind wenig gradlinig und topographisch bewegter. Teilweise verläuft die Trasse im Bereich ohne vorhandene Wege bzw. quer durch den Wald. In Teilbereichen sind Trampelpfade betroffen – eine Waldbewirtschaftungsgrenze ist jedoch auch hier nicht erkennbar. Die in der Grundkarte eingetragenen Wege existieren tlw. so nicht.

Die neue Variante hat für folgende Naturbelange mehr Nachteile:

1. Die Boden- und Wasserschutzfunktion (wie in den Unterlagen beschrieben) würden stärker berührt.
2. Die Zerschneidungswirkung wegen dem Verlauf mitten durch den hier sehr schmalen Waldgürtel zwischen Leverkusen-Waldsiedlung und Bergisch Gladbach. Die Waldfunktionen bleiben besser erhalten und die Waldbiotope bleiben stabiler, wenn hier keine Einschränkungen für die Bepflanzungen erfolgen und ein geschlossenes Kronendach möglich ist bzw. verbleibt. Es handelt sich hier um einen noch vernetzten und wenig zerschnittenen Teil der Heideterrasse. Die Trassenführung ist auf kürzerer Strecke mit breiteren Schneisen gebündelt als bei der planfestgestellten Variante.
3. Im nördlichen Bereich kann es Probleme bei der Bauphase geben, da hier ein Schwerpunkt mit Wochenstuben von Fledermäusen gekreuzt wird.
4. Die neue Trasse läuft näher an gesetzlich geschützten Biotopen vorbei und tangiert eine Fläche mit besonders schutzwürdigen Böden.
5. Das Landschaftsbild für die Erholungssuchenden im Walde wird sich zwar nur lokal aber dennoch ändern durch die Rodungsbereiche während der Bauphase, die dann nicht so schnell kronengleich geschlossen werden können.

Fazit :

Aus Sicht der Höheren Landschaftsbehörde ist die hier geprüfte Variante ungünstiger als die bereits planfestgestellte. Da die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung eindeutig als Verursacherpflicht vorsieht, dass vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, plädiere ich – ohne die Naturschutzbelange mit dem Schutzgut Mensch abgewogen zu haben – für die alte Version der Trassenführung.

Im Auftrag
gez Marx